

Honorarverordnung 2016

Bund Schweizer FarbgestalterInnen in der Architektur

Empfehlung zur Honorierung farbgestalterischer Leistungen

Ausgabe 1 | Juli 2016

Allgemeine Bedingungen

1 Inhalt und rechtliche Grundlage

1.01 Die vorliegende Honorarverordnung beschreibt die Rechte und Pflichten zur Gestaltung von Farbe und Oberfläche in der Architektur zwischen folgenden Vertragsparteien:

- a) Farbgestalter | Farbgestalterin (nachfolgend Beauftragte genannt)
- b) Private, Firmen oder Institutionen (nachfolgend Auftraggeber genannt)

1.02 Der Vertrag wird mündlich oder schriftlich abgeschlossen. Ein schriftlicher Vertragsabschluss wird empfohlen.

1.03 Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien

- a) Die Beauftragten beraten und unterstützen die Auftraggeber nach bestem Wissen und wahren deren Interessen.
- b) Die Beauftragten arbeiten unabhängig von Lieferanten | Herstellern und Unternehmen, und nehmen von diesen keinerlei persönliche Leistungen und Vorteile an.
- c) Die Beauftragten vertreten die Auftraggeber gegenüber Behörden, Lieferanten, Unternehmen und Privatpersonen.
- d) Die Beauftragten können mit dem Einverständnis der Auftraggeber eine geeignete Vertretung für bestimmte Arbeiten delegieren.
- e) Die Beauftragten haften nicht für die Bezahlung der Arbeiten von Lieferanten und Vertreter weiterer Facharbeiten, welche sie im Namen der Auftraggeber vergeben.
- f) Haben die Beauftragten die Auftraggeber von unzweckmässigen Anordnungen abgemahnt, so sind sie für die Folgen nicht verantwortlich.

1.04 Haftung

Die Beauftragten haben den aus selbstverschuldeter, fehlerhafter Auftragserfüllung entstandenen direkten Schaden den Auftraggebern zu ersetzen. Davon ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch Leistungen Dritter, die in direktem Vertragsverhältnis zu den Auftraggebern stehen.

Den Beauftragten wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Haftpflicht der Beauftragten endet nach Ablauf von zwei Jahren nach der Fertigstellung des Werkes.

1.05 Urheberrecht

Das Urheberrecht für Pläne, Modelle und Muster (Farbpläne, Bemusterungen, Mustertafeln, Farbkarten) bleibt bei den Beauftragten. Sie besitzen das Recht diese zu verwerten, sowie Farbkarten, Mustertafeln und fotografische Aufnahmen etc. zu veröffentlichen. Alle Originale bleiben ihr Eigentum.

Wird der Entwurf durch andere oder durch die Auftraggeber selbst weiter bearbeitet, erhöht sich das Honorar der bisher geleisteten Arbeiten um 20%.

1.06 Rücktritt der Beauftragten

Treten zwischen den Beauftragten und den Auftraggebern unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten auf, sind die Beauftragten berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

Die Beauftragten haben in diesem Fall das Recht, für sämtliche, bereits geleisteten Arbeiten mit dem normalen Honorar der Auftraggeber entschädigt zu werden.

1.07 Rücktritt des Auftraggebers

Treten die Auftraggeber ohne Verschulden der Beauftragten vom Vertrag zurück, so haben die Beauftragten Anspruch auf das Honorar für die geleistete Arbeit nebst einem Zuschlag von 20%. Vorbehalten bleibt der Artikel 1.05, Absatz 2.

1.08 Zahlungen

Die Rechnungen der Beauftragten sind innerhalb der vereinbarten Fristen netto zu begleichen. Während der Auftragsbearbeitung haben die Beauftragten Anrecht auf eine Akontozahlung von max. 90% der geleisteten Arbeit.

1.09 Meinungsverschiedenheiten zur Honorarberechnung

Bei Differenzen in der Honorarberechnung kann jede Vertragspartei zur Begutachtung an den Honorarbeauftragten des BSFA gelangen.

2 Honorarberechnung

2.01 Honorarvorschlag

Die Beauftragten sollen den Auftraggebern vor der Projektphase eine Honorarofferte stellen. Darin enthalten sind Leistungen und die voraussichtliche Höhe des Honorars.

2.02 Tarife

Die Honorarberechnung erfolgt nach dem Zeittarif aufgrund des nachfolgend aufgeführten Leistungskatalogs. Die KBOB¹ -Honoraransätze die zur Anwendung kommen, werden unter Art. 3 spezifiziert. Aufgrund eines Leistungsbeschreibs kann auch eine Pauschale ausgehandelt werden. Kombinationen aus Zeittarif und Pauschalen sind möglich.

Leistungen mit Stundenansatz der Kategorien E|D|C

- Besprechung Rahmenbedingungen
- Aufnahme Farben | Besichtigung vor Ort
- Analyse Ausgangslage
- Erarbeitung Konzeptidee
- Moodboard
- Visualisierungen
- Farbkonzept Detaillierung | Abstimmung
- Mischen | Evaluation Farbtöne
- Sitzungen mit Bauherrn | Lieferanten | Hersteller | Handwerker
- Bemusterungen
- Präsentationen
- Besuche mit Bauherrn | Architekt bei Herstellern | Lieferanten
- Baustellenbesuche bei Unklarheiten | Änderungen | Überprüfungen

Leistungen mit Stundenansatz der Kategorien G|F|E

- Materialrecherchen
- Organisation original Farb- und Materialmuster
- Herstellung Farbmuster
- Bildbearbeitung
- Aufstellung Farb-Plan gemäss Farbkonzept
- Überprüfung des Farbplans auf der Baustelle ohne Konzeptänderungen
- Sekretariat | Administration | Korrespondenz

¹ KBOB = Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren

Nicht inbegriffene Leistungen

Leistungen und Kosten, die separat zu vergüten sind:

- a) Materialkosten für Beschaffung von Mustern und Musterherstellung
- b) Modelle, Fotos, Druck | Plot, Reproduktionen und Dokumentationen
- c) Bewilligungen, Gebühren
- d) Honorar und Kosten für hinzugezogene Spezialisten mit dem Einverständnis der Auftraggeber für technische oder künstlerische Mitarbeit.
- e) Porto und Telefonspesen ins Ausland
- f) Reise- und persönliche Spesen innerhalb eines Rayons von 15km vom Büro der Beauftragten können nicht verrechnet werden. Für die Vergütung der Reisespesen von grösseren Distanzen wird auf die aktuellen Nebenkosten-Empfehlungen des KBOB verwiesen.
- g) Die Mehrwertsteuer ist weder im Zeittarif noch in der Pauschale enthalten. Sie ist separat auszuweisen und zusätzlich zu verrechnen.

2.04 Honorarberechnung

Der BSFA unterscheidet folgende Arten der Honorarberechnung:

- a) **Effektiver Zeitaufwand:** Das Honorar wird für das ganze Projekt oder für bestimmte Teile davon, nach effektivem Zeitaufwand mit einem Stundenansatz verrechnet.
- b) **Offertierter Zeitaufwand:** Das Honorar wird aufgrund einer Erstbesprechung im Stundenansatz berechnet. Der errechnete, geschätzte Aufwand wird in einer Offerte fest gehalten. Es wird empfohlen, aufgrund des Leistungskataloges gemäss Art. 2.02, einen Leistungsbeschreibung zu erstellen. Ein exemplarischer Leistungsbeschreibung ist im Anhang dargestellt.
- c) **Kostendach:** Entsprechend der Offerte von Art. 2.04 b) kann ein Kostendach vereinbart werden. Dieses ist verbindlich und darf nicht überschritten werden. Sollte sich während der Ausführung eine Überschreitung abzeichnen, ist diese den Auftraggebern spätestens bis zu demjenigen Zeitpunkt mitzuteilen und zu begründen, an dem 80% des Kostendachs aufgebraucht sind. Die durch die Beauftragten erbrachten Leistungen müssen dafür schriftlich ausgewiesen werden.
- d) **Pauschale:** Festsetzung des Honorars mit einer, im voraus genau bestimmten Geldsumme. Dies ist ein Festpreis, der verbindlich ist und nicht unter- oder überschritten werden darf. Es liegt an den Beauftragten, dieses Pauschalhonorar nach dem Vorsichtsprinzip aufzustellen und einen genauen Leistungsbeschreibung dazu schriftlich festzuhalten. Ein Rapport über die erbrachten Leistungen muss nicht geführt werden. Zu bestimmen ist ausserdem, ob die Spesen in der Honorarpauschale mit inbegriffen sind.

2.05 Zusatzleistungen | Varianten

- a) **Konzeptvarianten:** Verlangen die Auftraggeber für die gleiche Aufgabe Varianten mit wesentlich unterschiedlichen Grundlagen, so ist der zur Ausführung bestimmte neue Entwurf zu 100% und jeder weitere mit einem zu definierenden Prozentsatz der betreffenden Ansätze zu honorieren. Der Prozentsatz muss vor Beginn der Variantenerarbeitung von den beiden Parteien definiert werden. (s. Leistungsbeschreibung)
- b) **Zusatzleistungen:** Leistungen, die nicht im offerierten Leistungsbeschreibung aufgeführt wurden, sind Zusatzleistungen und werden, nach Absprache mit dem Auftraggeber, gemäss Zeittarif separat verrechnet.
- c) **Zuschläge:** Zuschläge für vereinbarte oder zwingend notwendige Überzeit können in Rechnung gestellt werden.

3 Honoraransätze:

Die Höhe der Stundenansätze ist abhängig von der Funktion und der Qualifikation. Die Qualifikation ist in der Regel durch Ausbildung und Berufserfahrung bestimmt. Die Ansätze können der aktuellen Empfehlung zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren des KBOB entnommen werden. Es kann ein Stundenmitteltarif vereinbart werden. (www.kbob.admin.ch)

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung des BSFA zur Vernehmlassung genehmigt.

Biel, 1. Juli 2016

Barbara Schwärzler, Präsidentin BSFA

Anhang: Exemplarischer Leistungsbeschreibung

Abklärung der Rahmenbedingungen:

In einem ersten Gespräch sollten folgende grundlegende Fragen beantwortet werden:

- Auftragsumfang
- Was: um welche Art Bau handelt es sich (Umbau, Sanierung, Neubau, Fassade, Innenraum, oder ggf. kleinere Intervention). Ist die Nutzung privat oder öffentlich?
- Wer ist | sind Auftraggeber | Ansprechpartner? Wer ist | sind Entscheidungsträger? Eine Einzelperson, ein Gremium, Behörden (Kommunikationsaufwand).
- Welche Leistung ist angemessen, wird erwartet? Beratungsmandat oder Konzepterarbeitung mit Ausführungsbegleitung?

Vorprojekt:

- Besichtigung vor Ort mit umfassender Aufnahme des gebauten Kontextes
- Analyse der architektonischen Voraussetzungen sowie Recherchen zum geografischen, historischen Kontext, Nutzungsart, Bedürfnisse der Nutzerschaft, ggf. Auflagen von Seiten eines Bauamtes
- Einholung von Informationen zur Beschaffenheit der Farbträger und|oder der bereits geplanten Materialisierung und des Budgets (hochwertig versus niederpreisig)
- Auswertung & Fazit der Analyse
- Entwicklung eines Gestaltungsansatzes für ein Farbkonzept Innen wie Aussen, ggf. Varianten
- Darstellung in Wort, Bild, Farbwerten, Moodboard, Skizzen....
- Vermittlung des Gestaltungsansatzes in Präsentation & Diskussion
- Festlegung des Themas | des Ziels | der Stossrichtung mit Bauherr | Architekt

Projekt:

- Konzept: Ausarbeiten der gewählten Gestaltungsidee unter Berücksichtigung aller baulichen Situationen.
- ggf. Varianten der Grundidee in klar begrenzter|benannter Anzahl erarbeiten (zb. 2 Stk.)
- Visualisierung aller Entwürfe in Skizzen, Detailskizzen, Modellen oder anderen anschaulichen Methoden, die die Idee klar erkennbar machen
- Herstellung erster Farbtafeln, eines Farbklangs
- Konzeptpapier zu den Eckpunkten der Gestaltung (für Präsentation| Kommunikation)
- Präsentation, Zwischenbesprechung mit Bauherrn | Architekt | Baukommission | Denkmalschutz u.Ä.
- ggf. Korrektur und|oder Bestimmung der geeigneten Variante
- Beschaffung von Mustern der Materialien ab Werk (zb. Storen, Bleche, Hölzer)
- Absprachen zur Umsetzung mit Handwerkern und Lieferanten, Festlegung der Schnittstellen mit Fachplanern, ggf. Besuch vor Ort, Bausitzungen zur Informationsübermittlung zwischen den Fachplanern
- Ausmischen der definitiven Farbpalette| Festlegung der Farbmaterialien im Zusammenspiel mit konfektionierten Oberflächen
- Bereitstellung des kompletten Farbklangs in Mustertafeln mit Originalqualität
- Präsentation vor Ort (oder an geeigneter Stelle)
- Diskussion und Aufnahme von ev. weiteren, letzten Anpassungen
- Erstellung eines detaillierten Farbplans zuhanden Bauherr | Maler, Übergabe

Begleitung der Ausführung:

- Besichtigung der Vorarbeiten auf der Baustelle
- Kontakt zu Maler und ggf. weiteren Handwerkern, Ansprechperson für Fragen zur Umsetzung
- Koordination
- Baustellenbesuche, gestalterische Begleitung bei Ausführungsfragen

ZUSATZLEISTUNGEN: werden im Zeittarif pro Stunde verrechnet

- Erstellen zusätzlicher, detaillierter Farbpläne für weitere Fachplaner
- zusätzliche Beratung und Informationsbeschaffung (zb. bezüglich Einrichtung)
- Beschaffung zusätzlicher Referenzmuster und Dokumentationen
- zusätzliche Ausarbeitung von Varianten
- weitere Visualisierungen, hochwertige Bildbearbeitung
- Projektdokumentation